

Iraker raus aus Bayern

wie bayerische Behörden irakische Flüchtlinge drangsaliieren

Im Irak geht es drunter und drüber. Der scheidende UN Generalsekretär Kofi Annan stellte gestern fest, dass es der Bevölkerung im Irak unter Saddam Hussein besser gegangen wäre als zur Zeit. Das ist kaum überzogen, denn Kämpfe zwischen verschiedenen Interessensgruppen, Bombenattentate und die überbordende ganz normale Kriminalität setzen die Bevölkerung großen Bedrohungen aus. Eine Besserung ist nicht abzusehen.

Trotz der sich kontinuierlich verschlechternden Lage im Irak wird irakischen Flüchtlingen in Deutschland weiter der Asylstatus entzogen. Schließlich ist Saddam Husseins Diktatur, der Asylgrund von einst, ja nicht mehr existent. Bayern setzt aber noch eins drauf: der Bayerische Innenminister Beckstein forderte vor einigen Wochen, Flüchtlinge aus dem Irak pauschal von der Bleiberechtsregelung auszuschließen. Er fand schließlich keinen Eingang in den Beschluss der Innenminister, ist aber symptomatisch für den bayerischen Umgang mit Irakern. Über diese und andere bayerischen Maßnahmen gegen irakische Flüchtlinge sprachen wir mit Angelika Lex, Anwältin und Vorsitzende der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft.

Angelika Lex Die Überlegung, Iraker vom Bleiberecht auszuschließen, hat Innenminister Beckstein mit Sicherheitsbedenken begründet. Er meinte, dass ein Bleiberecht für Iraker ein Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik darstellen würde. Das halte ich für eine unglaubliche Diskriminierung und als Unterstellung gegen eine gesamte Bevölkerungsgruppe für völlig untragbar. Es ist inzwischen Gott sei Dank vom Tisch - weder in den Beschluss der Innenministerkonferenz noch in die bayerischen Ausführungsbestimmungen ist ein Ausschluss der Iraker übernommen worden.

Also auch Iraker fallen wie alle anderen Nationalitäten unter die Bleiberechtsregelung. Es ist aber ein Ausdruck davon, dass Iraker grundsätzlich hier in Bayern mit massiven Einschränkungen ihrer rechtlichen Möglichkeiten zu rechnen haben. Das bezieht sich auf alle Bereiche, ob jetzt Aufenthaltsrechtlich, ob bei der Eheschließung oder bei der Einbürgerung. Immer gibts für Iraker Sonderregelungen bis hin zur Erteilung von Niederlassungserlaubnissen, die eigentlich alle ganz klar gesetzlich geregelt sind. Trotzdem gibt es in Bayern Sonderregelungen und Sonderrechte für Iraker.

Das heißt, Irakern werden in höherem Maße als anderen Schwierigkeiten gemacht, einen stabilen Aufenthalt zu bekommen.

Angelika Lex Auf jeden Fall. Für Personen, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis haben aufgrund einer früheren Flüchtlingseigenschaft werden die Aufenthaltserlaubnisse regelmäßig nicht mehr verlängert mit der Begründung, die Leute könnten freiwillig in den Irak zurückkehren. Das ist angesichts der tatsächlichen Verhältnisse dort völlig absurd ist. Dem wird entgegen gehalten, es gebe ja nach wie vor eine

Abschicbestopp Regelung, das heißt, die Leute können sich ja weiter hier mit einer Duldung aufhalten. Ihnen wird aber verweigert, dass sie hier einen legalen Aufenthaltstitel haben. Dasselbe gilt für die Niederlassungserlaubnis. Nach der gesetzlichen Regelung im Zuwanderungsgesetz ist die Voraussetzung ein siebenjähriger Aufenthalt, bei Flüchtlingen darf grundsätzlich nicht verlangt werden, dass sechzig Monate Rentenversicherungsbeiträge nachzuweisen sind. Bei Irakern wird hier aber wiederum eine Ausnahme gemacht. Auf Anweisung der Regierung ist es so, dass hier eigentlich grundsätzlich überhaupt keine Niederlassungserlaubnisse für Iraker mehr erteilt werden sollen. Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München hat sich an diese Regelung nicht gehalten, zu Recht nicht gehalten, weil sie eindeutig rechtswidrig ist. Sicherlich kann man keine Nation von einer gesetzlichen Regelung ausnehmen. Sie hat aber ganz eigene Regelungen aufgestellt für Niederlassungserlaubnisse für Iraker, die sogar die Voraussetzungen für eine Einbürgerung übertreffen. Man muss nach den Münchner Richtlinien jetzt hier einen achtjährigen Aufenthalt nachweisen statt dem siebenjährigen, der im Gesetz vorgesehen ist. Man muss nachweisen, dass man bereits seit einem Jahr einen festen Arbeitsplatz hat, der auch weiterhin unbefristet und ungekündigt ist, man muss sechzig Monate Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt haben, wobei aber nur die eigenen Beiträge zählen, nicht die Beiträge während der Dauer von Krankheit oder Arbeitslosigkeit, usw. Also es gibt eine ganze Fülle von Auflagen, die abweichend von den gesetzlichen Voraussetzungen gefordert werden.

Es gibt auch noch in anderen Bereichen Einschränkungen, z.B. bei der Einbürgerung, und zwar ausschließlich in Bayern. In allen anderen

Bundesländern ist es anders geregelt. Iraker werden grundsätzlich seit Mai 2005 nicht mehr eingebürgert mit der Begründung, dass die gesetzliche Regelung des Staatsbürgerschaftsrechts momentan unklar ist, und deshalb zu befürchten wäre, dass hier viele Fälle der doppelten Staatsbürgerschaft entstehen würden, was man in Bayern überhaupt nicht hinnehmen möchte. Das heißt, alle Einbürgerungsverfahren sind seit Mai 2005 ausgesetzt. Im Prinzip kann man irakischen Staatsangehörigen, die in irgendeiner Form mobil sind, nur raten, ihren Wohnsitz aus Bayern weg zu verlegen, weil sie in allen anderen Bundesländern besser behandelt werden als in Bayern und dort die ihnen nach dem Zuwanderungsgesetz zustehenden Rechte besser wahrnehmen können.

Jetzt haben die Länder ja eine gewisse Freiheit, Regelungen spezifisch auszulegen. Wie sieht das aber bei der Münchener Ausländerbehörde aus? Ist eine solche Steigerung der Anforderungen statthaft? Kann man das erfolgreich anfechten?

Angelika Lex Meines Erachtens ist es nicht möglich, dass hier Anforderungen gestellt werden, die gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes gelten. Ich habe jetzt die Münchener Ausländerbehörde hervorgehoben, weil sie eigentlich noch eine "positive" Regelung vorsieht. Die anderen Landratsämter bleiben nämlich bei der Regelung der Regierung und erteilen grundsätzlich keine Niederlassungserlaubnisse mehr. Es gibt auch im Dezember eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München, wo zum ersten Mal diese von der Ausländerbehörde eingeforderten Voraussetzungen überprüft werden und ich hoffe, dass das Gericht recht deutlich sagt, dass das Zuwande-

rungsgesetz für alle hier lebenden Ausländer gilt und Iraker keiner Sonderbehandlung unterliegen dürfen.

Was ist denn nun die Ursache für diese spezifische Diskriminierung gerade irakischer Flüchtlinge?

Angelika Lex Das eine ist sicherlich, dass die Zahl irakischer Flüchtlinge in Bayern relativ groß ist, größer als in anderen Bundesländern. Das andere ist, dass hier in München mittlerweile zwei große Terrorprozesse nach § 129b vor dem Oberlandesgericht bzw. dem Bayerischen Obersten Landesgericht durchgeführt wurden und werden, was natürlich sehr großes Aufsehen erregt. Damit kann es natürlich sehr gut in der Öffentlichkeit verkauft werden, dass hier Sicherheitsinteressen berührt sind. Deshalb, um vor Terroranschlägen sicherer zu sein, hier erhebliche Einschränkungen gerechtfertigt sein sollen.

Wann hat das angefangen? Ist das tatsächlich zurückzuführen auf die Umsetzung der Anti-Terror-Gesetze?

Angelika Lex Es hat sich erst innerhalb der letzten zwei Jahre massiv verschlechtert. Vorher gab es natürlich auch immer die üblichen Einschränkungen, die aber für alle Nationalitäten gleich schlimm waren. Seit ca. zwei Jahren geht es meines Erachtens ganz gezielt gegen irakische Staatsangehörige. Hier gibt es einfach in jedem einzelnen Bereich, ob im Aufenthaltsrecht, im Asylrecht, auch im Recht der Eheschließung oder Einbürgerung immer Sonderregelungen für Iraker. Beckstein wiederholt auch immer wieder diese Sicherheitsbedenken, die es da gibt. Gleichwohl gibt es nach wie vor einen Abschiebestopp, und deshalb sind diese Bedenken ja auch so vorgeschoben. Denn wenn tatsächlich Sicherheitsinteressen berührt wären, sieht das Ausländerrecht ja spezielle Regelungen vor, um sofortige Maßnahmen gegen Verdächtige ergreifen zu können. Die werden aber gar nicht wahrgenommen, sondern es wird hier eine Pauschalverurteilung gemacht, die eine Diskriminierung aller Iraker bedeutet.

Das heißt, sie werden pauschal unter Verdacht gestellt, ohne dass man ihnen de facto auch nur soviel nachweisen kann, dass ein Anfangsverdacht überhaupt begründet werden kann?

Angelika Lex Das wird immer wieder versucht. Das führt natürlich dazu, dass ein Ausreisepressure ganz massiv hergestellt und ganz bewußt geschürt wird. Die Leute sollen unter Druck geraten. Ihnen werden Arbeitslaubnisse weggenommen, ihnen werden die Möglichkeiten, in Privatwohnungen zu leben, weggenommen, sie werden in Unterkünfte gebracht, der Aufenthaltsstatus wird schrittweise runterdefiniert, bis die Leute nur noch eine Duldung haben, die kurzfristig verlängert wird. So wird Druck ausgeübt, um die angeblich mögliche freiwillige Ausreise durchzusetzen.

Widerruf des Widerrufs?

Das Bundesamt hat in den letzten Jahren Tausende Widerrufsbescheide ausgestellt. Mit dem Hinweis, dass die politische Situation in Afghanistan oder Irak eine andere sei, wurde anerkannten Flüchtlingen der Asylstatus entzogen. Viele verloren damit ihren legalen Aufenthaltsstatus und sehen sich einem zunehmenden Ausreisepressure ausgesetzt. Die Gerichte treten hier aber gerade auf die Bremse. Angelika Lex berichtet warum.

Angelika Lex Widerrufsbescheide ergehen nach wie vor regelmäßig vom Bundesamt. Es gab mal Gerüchte, es wäre eingestellt worden, das ist aber nicht der Fall. Das Bundesamt hat inzwischen Tausende Widerrufsbescheide erlassen und betreibt dies weiterhin. Die einzige Ausnahme sind Christen. Bei Christen wird zwar ein Widerrufsverfahren eingeleitet, das wird momentan jedoch nicht entschieden. Falls doch in irgendeiner Bundesamts-Außenstelle eine Entscheidung ergeht, ist es so, dass die Gerichte es entweder ruhen lassen oder dass sie positiv, das heißt gegen den Widerruf, entscheiden.

Alle übrigen Widerrufsverfahren werden weiter betrieben, es ergehen Widerrufsbescheide, die Gerichte entscheiden durch die Bank negativ. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gibt es dann eine positive Entscheidung. Die positiven Entscheidungen kann man an einer Hand abzählen.

Die Grundlage der negativen Entscheidungen sind die veränderten politischen Verhältnisse im Irak. Die Gerichte sagen, es ist zwar richtig, dass da Entführung, Erpressung, Mord und Totschlag jeden Tag passiert, das sei aber keine zielgerichtete politische Verfolgung, weder von staatlicher noch von nichtstaatlicher Seite aus.

Die Opfer entstehen zufällig, nicht zielgerichtet. Also eine Zielgerichtetheit nachzuweisen ist denkbar schwierig, auch wenn Bedrohungsschreiben da sind und ähnliches. In der Regel wird davon ausgegangen, dass es kriminelle Banden sind, die diese Verfolgung oder Straftaten begehen, aber das habe nichts mit politischer Verfolgung zu tun.

Bei den Widerrufsverfahren, die abgelehnt werden, ist es nun so, dass das Bundesverwaltungsgericht in einer rechtlichen Frage die Revision zugelassen hat. Da geht es um die Frage, ob für Widerrufsbescheide, die nach dem 1.1. 2005 ergangen sind und Leute betreffen, die schon drei Jahre eine Anerkennung haben, durch das Bundesamt eine gebundene Entscheidung zu treffen ist oder eine Ermessensentscheidung. Das hat mit den Einzelfällen überhaupt nichts zu tun, sondern ist eine reine Rechtsfrage, die auf dem Zuwanderungsgesetz beruht. Da hat das Bundesverwaltungsgericht gesagt, das ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, das wollen wir uns genauer anschauen und das ziehen wir an uns. Das hat die Folge, dass alle Widerrufsverfahren spätestens beim Verwaltungsgerichtshof zum Ruhen gebracht werden können dadurch, dass der VGH auch sagt, das sei eine Frage grundsätzlicher Bedeutung, weil das Bundesverwaltungsgericht das gesagt hat. Die VGH entscheiden entsprechend und lassen die Berufung zu mit der Folge, dass diese Verfahren in zweiter Instanz jetzt erst mal liegen bleiben. Das hat für die Betroffenen die positive Konsequenz, dass sie eine Verlängerung des Aufenthaltstitels im blauen Pass bekommen und auch den Pass behalten dürfen, bis eine endgültige Entscheidung getroffen ist.

Das heißt ein bisschen Luft für die Betroffenen, die Leute werden nicht gleich auf eine Duldung herabgestuft und verlieren nicht ihren Aufenthalt, sondern können sehen, ob sie ihren Aufenthalt nicht weiter verfestigen können.

Angelika Lex Ja, das gilt insbesondere für Leute, die jetzt so knapp sieben Jahre da sind. Bei einer Aufenthaltsdauer von sieben Jahren ab Asylantragstellung gibt es ja die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis zu beantragen, und oft kann man sich mit dieser Verlängerung doch noch in diese Zeitspanne retten und damit zumindest eine Chance auf ein Daueraufenthaltsrecht erlangen.

Was hätte dann die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts für mögliche Folgen?

Angelika Lex Wenn das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass das Bundesamt eine gebundene Entscheidung zu Unrecht getroffen hat und Ermessenserwägungen hätte treffen müssen, dann hätte das zur Folge, dass alle laufenden Widerrufsbescheide aufgehoben werden müssten. Das Bundesamt hat in keinem einzigen Fall Ermessenserwägungen getroffen, es ist auch relativ unklar zwischen allen Juristen, was in dieses Ermessen mit eingestellt werden sollte. Der Gesetzgeber hat das ohne nähere Erläuterungen einfach ins Zuwanderungsgesetz übernommen. Aber das hätte massive Auswirkungen, weil dann im Prinzip neue Bescheide erstellt werden müssten. Die Bescheide, die jetzt bereits bei Gericht anhängig sind, müssten dann im Prinzip als rechtswidrig aufgehoben werden. Die Entscheidung hat keinerlei Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Widerrufsverfahren. Die würden nach wie vor bestandskräftig bleiben, auch wenn man im Nachhinein feststellt, dass sie nicht richtig getroffen wurden.